



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZKOMMISSION

1/SN-141/ME

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0 22 2) 66 15/0
Sachbearbeiter
THIENEL

GZ 054.359/4-DSK/85

Klappe 2768 Durchwahl
Fernschreib-Nr. 1370-900

Entwurf eines Allgemeinen
Universitäts-Studiengesetzes;

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

Stellungnahme der Datenschutzkommission

30
ST

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

14. Mai 1985
Zu Wien

1010 W i e n

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme der
Datenschutzkommission zum Entwurf eines Allgemeinen Universitäts-
Studiengesetzes zur gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.

Anlage

2. Mai 1985
Für die Datenschutzkommission
Der stellvertretende Vorsitzende:
Senatspräsident des OGH Dr. STIX

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Seinerer



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZKOMMISSION

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0 22 2) 66 15/0
Sachbearbeiter

THIENEL

Klappe 2768 Durchwahl
Fernschreib-Nr. 1370-900

GZ 054.359/4-DSK/85

Entwurf eines Allgemeinen
Universitäts-Studiengesetzes;

Stellungnahme der Datenschutzkommission

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

1010 W i e n

Die Datenschutzkommission hat zu der Novelle mit do. Zl. 68
251/1-15/85 vom 28.3.1985 übermittelten Entwurf eines Allgemeinen
Universitäts-Studiengesetzes in Ausübung ihres Begutachtungs-
rechtes gemäß § 36 Abs. 2 Datenschutzgesetz, BGBl.Nr. 565/1978, in
ihrer Sitzung vom 2.5.1985 folgende

S t e l l u n g n a h m e

beschlossen:

Im Zuge der Verwaltung an den Universitäten werden zahlreiche
Studentendaten erfaßt, verarbeitet und in Evidenz gehalten. Zwar
lassen einzelne Bestimmungen des vorgelegten Gesetzesentwurfes
Rückschlüsse darauf zu, welche Informationen erhoben und
allenfalls auch verarbeitet werden dürfen (z.B. die vorge-
schriebenen Nachweise für die Zulassung zum Studium gemäß § 7 Abs.
3 des Entwurfes) - eine abschließende Aufzählung der zu verar-
beitenden Datenarten fehlt jedoch. Die Schaffung einer ausdrück-
lichen Ermächtigung zur Erfassung solcher Daten ist offensichtlich
- freilich ohne genaue Determinierung - dem Bundesminister für
Wissenschaft und Forschung als Verordnungsgeber gemäß § 17 Abs. 1

und 2 des Allgemeinen Universitäts-Studiengesetzes vorbehalten.

In § 6 letzter Halbsatz Datenschutzgesetz ist zwar eine Generalermächtigung zur Datenermittlung und -verarbeitung enthalten, soweit sie für den Auftraggeber zur Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet; vom datenschutzrechtlichen Gesichtspunkt ist jedoch - insbesondere bei einer völligen Neugestaltung einer Gesetzesmaterie - die Schaffung ausdrücklicher gesetzlicher Ermittlungs- und Verarbeitungsermächtigungen im Sinne des § 6 erster Halbsatz Datenschutzgesetz wünschenswert.

Soll, wie die do. Erläuterungen zu § 17 zum Ausdruck bringen, durch diese Bestimmung auch datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten entsprochen werden, so müßte die relativ unbestimmte Ermächtigungsklausel des § 6 letzter Halbsatz Datenschutzgesetz, durch eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung ersetzt werden, in der dem Verordnungsgeber die zulässig zu ermittelnden (verarbeitenden) Datenarten ähnlich wie im § 17 Abs. 3 des gegenständlichen Entwurfes vorgegeben werden.

Zum Abs. 4 hinsichtlich der Datenübermittlungen an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung gilt das oben Gesagte mit dem Hinweis, daß bei einer ausdrücklichen gesetzlichen Übermittlungsermächtigung im Sinne des § 7 Abs. 1 Z. 1 Datenschutzgesetz die Datenarten, die übermittelt werden sollen, genauer als durch die Umschreibungen "Studentendaten", "Personaldaten", "Daten über Studienabschlüsse" usw. bestimmt werden sollten.

Die an ausdrückliche gesetzliche Ermächtigungen im Sinne der §§ 6 und 7 des Datenschutzgesetzes gestellten Erfordernisse können dem Rundschreiben des Bundeskanzleramt-Verfassungsdienstes vom 18.3.1985, GZ 810.099/1-V/1a/85 entnommen werden.

Anlage

2. Mai 1985

Für die Datenschutzkommission
Der stellvertretende Vorsitzende:
Senatspräsident des OGH Dr. STIX

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Scherer